

# Vorsteuerabzugsrecht bei Beteiligungsveräußerung

Nach geltender **österreichischer Rechtslage** sind die **Umsätze und die Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften** gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit g UStG **steuerfrei**, sofern eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt. In diesem Fall steht nach § 12 Abs. 3 Z 2 UStG **auch kein Vorsteuerabzug** zu. Ist die Beteiligungsveräußerung keiner wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen, kommt mangels unternehmerischer Tätigkeit ebenfalls **kein** Vorsteuerabzug in Betracht.

Der **EuGH** hat sich zuletzt mit der Frage des Vorsteuerabzugsrechtes bei der Veräußerung einer 100%igen Beteiligung an einer Tochtergesellschaft befasst (EuGH 29.10.2009, Rs C-29/08, „AB SKF“). Laut EuGH ist zu unterscheiden, ob die Eingangsleistung, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll (z.B. Beratungsleistungen im Zuge des Verkaufs) **unmittelbar** mit der Beteiligungsveräußerung in Zusammenhang steht oder nicht. Dies ist laut EuGH dann der Fall, wenn die **Ausgaben** in den **Verkaufspreis der Anteile eingehen**. Ist diese Voraussetzung erfüllt, steht für den steuerfreien Anteilsverkauf **kein Recht auf Vorsteuerabzug** zu.

In der Praxis wird der **Veräußerungspreis einer Beteiligung** jedoch regelmäßig **unabhängig** von den Ausgaben des Veräußerers sein. Die Ausgaben stellen vielmehr einen Bestandteil der allgemeinen Kosten des Unternehmens dar. Da diese allgemeinen Kosten eher die Preise der steuerpflichtigen Produkte des Unternehmens erhöhen als den steuerfreien Veräußerungspreis, steht in diesem Fall laut EuGH ein **Vorsteuerabzugsrecht** zu.

Im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung sollte daher bei Beteiligungsveräußerungen grundsätzlich ein Vorsteuerabzugsrecht (für z.B. mit der Veräußerung zusammenhängende Beratungsleistungen) bestehen. Das EuGH-Urteil eröffnet somit **neue Gestaltungsalternativen**, um ein Recht auf **Vorsteuerabzug** bei so genannten **Share-Deals** zu erlangen.